



Merkblatt zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen

Das Berufsbildungsgesetz (§ 65 Abs.1 BBiG) und die Handwerksordnung (§ 42l HwO) sehen vor, dass Menschen mit einer Behinderung in einer Erstausbildung einen Nachteilsausgleich bei der Durchführung von Prüfungen in der beruflichen Bildung geltend machen können. Fortbildungen, einschließlich der industriellen Meisterprüfungen, und Umschulungen sind in § 67 BBiG / § 42n HwO geregelt. Damit reagiert das Gesetz auf individuelle Einschränkungen, die infolge einer Behinderung beim Erbringen von Leistungen entstehen können. Seitens der zuständigen Kammern sind entsprechende Nachteilsausgleiche für das Erbringen von Leistungsnachweisen zu gewähren.

- Bei einem Nachteilsausgleich werden lediglich die behinderungsbedingten Nachteile kompensiert, die qualitativen Prüfungsanforderungen bleiben erhalten.
- Laut den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 24. Mai 1985 kann dem besonderen Bedarf einer Prüfungsmodifikation in den Bereichen Organisation und Gestaltung sowie durch die Zulassung spezieller Hilfen entsprochen werden.
Dazu zählen z. B. Nachteilsausgleiche wie die Verlängerung der Prüfungszeit, die Zulassung von technischen Hilfsmitteln oder die Anwesenheit eines/-r Gebärdendolmetschers/-in bei hörgeschädigten Menschen.
- Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Ein Hinweis an den jeweiligen Ausbildungsberater ist bereits bei Ausbildungsbeginn wünschenswert. Die Bewilligung ist immer eine Einzelfallentscheidung der prüfenden Kammer.
- Der Nachweis der Beeinträchtigung muss durch ein aktuelles Attest eines/einer Facharztes/Fachärztin erbracht werden. Hilfreich ist ebenso eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebs, der Berufsschule oder des begleitenden Bildungsträgers.



Welches Mittel letztendlich für den Ausgleich der spezifischen Behinderung erforderlich ist, wird im Einzelfall entschieden und ist im besten Fall unter Einbezug aller Beteiligten festzulegen (mit Zustimmung des Prüflings).

- Die jeweilige Beeinträchtigung kann auf körperliche, geistige, psychische Ursachen, auf verminderte Leistungsfähigkeit oder chronische Erkrankungen zurück zu führen sein.
- Es muss keine anerkannte Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50) vorliegen, damit ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Lediglich eine Beeinträchtigung hinsichtlich eines Leistungsnachweises kann einen Nachteilsausgleich bedingen. Da eine Schwerbehinderung nicht automatisch mit einer Leistungsbeeinträchtigung einhergeht, ist eine festgestellte Schwerbehinderung wiederum keine Garantie für einen Nachteilsausgleich.
- Die Kosten für eventuell erforderliche Gutachten trägt der Prüfling selbst. Zusätzliche Kosten für den notwendigen Nachteilsausgleich trägt der Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung), wenn es sich um eine berufliche Rehabilitation handelt.
- Ebenso kann ein Nachteilsausgleich im Rahmen von Fachpraktikerausbildungen (§ 66 BBiG / § 42m HwO) geltend gemacht werden, wenn es sich um eine Beeinträchtigung handelt, die nicht bereits durch die besondere Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderung abgedeckt ist.
- Auf dem Prüfungszeugnis wird weder die Beeinträchtigung noch die Art des Nachteilsausgleichs dokumentiert.



Fallbeispiel:

Beeinträchtigung:

Hörschädigung und verlangsamtes Arbeitstempo

Mögliche Prüfungsmodifikation:

Zeitverlängerung, Anwesenheit eines/-r Gebärdendolmetschers/-in

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich erhalten Sie bei den Ausbildungsberatern/-innen der IHK Braunschweig.